

DWBO | Paulsenstraße 55/56 | 12163 Berlin

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.,
Johanniter GmbH,
Johanniter Seniorenhäuser GmbH
und deren verbundene Unternehmen

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Geschäftsstelle der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
DWBO (AK DWBO)

Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Stephanie Nienborg (Leitung)
T 030 820 97-162
F 030 820 97-105
nienborg.s@dwbo.de
geschaeftsstelle-ak@dwbo.de
www.diakonie-portal.de

Berlin, 24.11.2025

AVR-Rundschreiben 05/2025 (J)**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz Anlage Johanniter
(AVR DWBO Anlage Johanniter)****Veröffentlichung von Beschlüssen der AK DWBO aufgrund von
Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter**

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigter:
Korbinian Heptner

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE81100205000003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO) vom 15. Juni 2018, in Kraft seit dem 1. Oktober 2018, sieht gem. § 31 Absatz 6 Satz 3 ARRO DWBO vor, dass es zum Inkrafttreten von Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter nach Übernahme durch die AK DWBO (§ 3 Absatz 2 ARRO DWBO) der Veröffentlichung bedarf. Diese erfolgt durch Rundschreiben.

Die nachfolgenden Beschlussvorlagen des AK Ausschuss Johanniter vom 11.11.2025 hat sich die AK DWBO mit Beschluss vom 21.11.2025 zu eigen gemacht.

Die nachstehenden Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die Regelungen der AVR DWBO Anlage Johanniter.

1. § 30 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

§ 30 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

„(4) Beitragsbemessungsgrundlage bzw. zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist das steuerpflichtige Arbeitsentgelt nach § 17 Absatz 1 sowie die monatlichen Zulagen nach § 17 Absatz 2 b), c), e), f), g), h), i) und Anlage 4.“

Inkrafttreten: 01.01.2026

Begründung:

Bei Neuregelung der Fachkraftzulage gem. § 17 Absatz 2 i) wurde beschlossen, diese auch bei der Bemessungsgrundlage für die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung in § 30 zu berücksichtigen.

2. Anlage 8a Ärztinnen und Ärzte

§ 6 der Anlage 8a wird wie folgt geändert:

„§ 6 Eingruppierung und Vergütung

¹Die Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

a) Entgeltgruppe Ä1

Approbierte/r Arzt/Ärztin mit Aufgaben, die keine abgeschlossene Facharztweiterbildung voraussetzen;

b) Entgeltgruppe Ä2

Fachärztin/Facharzt mit entsprechender Tätigkeit;

c) Entgeltgruppe Ä3

Arzt/Ärztin entsprechend Entgeltgruppe Ä2, dem/der ausdrücklich durch die Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber durch Ernennung zum/zur Oberarzt/-ärztin über die Aufgaben dieser Entgeltgruppe hinaus die medizinische Verantwortung für selbstständige Teil- oder Funktionsbereiche der Klinik bzw. Abteilung einschließlich der fachlichen Aufsicht über andere Fachärzte von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber übertragen worden ist.

²Der durch Ernennung zum leitenden Oberarzt/Chefarztstellvertreter bestellte Arzt erhält eine Zulage, deren Höhe von der Anzahl der ihm unterstellten Ärzten abhängig ist. ³Diese Zulage nimmt an tariflichen Steigerungen teil.

⁴Ärzte, denen ausdrücklich durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber durch Ernennung zur Funktionsoberärztin/zum Funktionsoberarzt medizinische Verantwortung für einen

Funktionsbereich übertragen worden ist, erhalten über das Stufenentgelt hinaus eine Zulage, die an den tariflichen Steigerungen teilnimmt.

⁵Die Höhe der Zulagen (alle Beträge in EUR) gemäß den Sätzen 2 bis 4 ist den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Durch Ernennung zum/zur Funktionsarzt/Funktionsärztin	
ab dem 01.01.2026	515,00
ab dem 01.01.2027	526,33

	Durch Ernennung zum leitenden Oberarzt / Chefarztstellvertreter bestellter Arzt, wenn ihm mehr als 5 Ärzte unterstellt sind	Durch Ernennung zum leitenden Oberarzt/ Chefarztstellvertreter bestellter Arzt, wenn ihm weniger als 5 Ärzte unterstellt sind
ab dem 01.01.2026	1.460,54	730,28
ab dem 01.01.2027	1.492,67	746,35

⁶Ärzte erhalten ihr Entgelt entsprechend den folgenden Entgelttabellen:

Entgelttabelle vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 (alle Angaben in EUR) - 40 Wochenstunden:

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä1	5.826,55 im 1. Jahr	6.156,76 im 2. Jahr	6.392,64 im 3. Jahr	6.801,54 im 4. Jahr	7.289,03 ab dem 5. Jahr
Ä2	7.690,06 ab dem 1. Jahr	8.334,79 ab dem 4. Jahr	8.900,94 ab dem 7. Jahr	9.231,21 ab dem 9. Jahr	9.553,59 ab dem 11. Jahr
Ä3	9.632,22 ab dem 1. Jahr	10.198,33 ab dem 4. Jahr	11.008,25 ab dem 7. Jahr		

Entgelttabelle vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2027 (alle Angaben in EUR) – 40 Wochenstunden:

Entgelt- gruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Ä1	5.954,73 im 1. Jahr	6.292,21 im 2. Jahr	6.533,28 im 3. Jahr	6.951,17 im 4. Jahr	7.449,39 ab dem 5. Jahr
Ä2	7.859,24 ab dem 1. Jahr	8.518,16 ab dem 4. Jahr	9.096,76 ab dem 7. Jahr	9.434,30 ab dem 9. Jahr	9.763,77 ab dem 11. Jahr
Ä3	9.844,13 ab dem 1. Jahr	10.422,69 ab dem 4. Jahr	11.250,43 ab dem 7. Jahr		

⁷§ 22a AVR DWBO Anlage Johanniter findet keine Anwendung.“

Inkrafttreten: 01.01.2026



Detlev Koops
Vorsitzender des
AK Ausschuss Johanniter



Alexandra Reimann
Stellvertretende Vorsitzende des
AK Ausschuss Johanniter